

- 8.7 Im Falle der überlassenen Software betrifft die Mängelbeseitigungspflicht von eSourceONE die jeweils letzte, vom Mieter übernommene Fassung der Software.
- 8.7.1 Eine neue Fassung ist vom Mieter zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Mieter nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Mieter eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte aus Ziffer 7.9 unberührt.
- 8.7.2 Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an eSourceONE herauszugeben. Enthält eine dem Mieter überlassene neue Fassung der Software mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung („Mehrleistung“), ist der Mieter zur Zahlung einer zu vereinbarenden zusätzlichen Überlassungsvergütung verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzt, es sei denn, der Vermieter stellt dem Mieter die neue Fassung der Software im Rahmen der Mängelbeseitigung zur Verfügung.
- 8.8 Im Falle der überlassenen Software erstrecken sich die Gewährleistungsansprüche des Mieters nicht auf die Software, die der Mieter geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.9 Schließt eSourceONE die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Mieter eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Mieter eine angemessene Herabsetzung des Mietzinses verlangen oder den Mietvertrag in Bezug auf den betroffenen Vertragsgegenstand gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündigen. Schadensersatzansprüche kann der Mieter unter den Voraussetzungen der Ziffer 9 geltend machen.

9. Haftung

- 9.1 Beide Parteien haften nach diesem Vertrag für Pflichtverletzungen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, und grobem Organisationsverschulden der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.
- 9.2 Beide Parteien haften bei Schäden wegen der Verletzung einer Person, deren Gesundheit der Höhe nach unbegrenzt und unabhängig von der Art des Verschuldens.
- 9.3 eSourceONE haftet vorbehaltlich des arglistigen Verschweigens oder im Falle der vorstehend genannten Ziffer 9.2 nicht für Mängel, die bereits beim Abschluss des Mietvertrags vorhanden sind (anfängliche Mängel).
- 9.4 eSourceONE haftet nicht bei leicht fahrlässiger Nichterfüllung vertraglicher Nebenpflichten.
- 9.5 Die Haftung für Sachschäden ist der Höhe nach auf maximal Euro 50.000 € beschränkt.

- 9.6 Der Mieter ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Mieter verschuldeten Datenverlust haftet eSourceONE deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 9.7 Bei Erkennen einer Schadensgefahr unter Anwendung der im Geschäftsgang üblichen Sorgfalt besteht eine Schadensminderungsobliegenheit. Dementsprechend sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwendung (Risikominimierung) bzw. –Begrenzung durchzuführen. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist ein Ersatzanspruch des Geschädigten entsprechend zu kürzen.
- 9.8 Sind mehrere Schäden auf dasselbe schadensbegründende Ereignis zurückzuführen, so gelten alle Schäden zusammen im Sinne dieser Regelung als ein Schadensfall.
- 9.9 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Schutzrechtsverletzung

- 10.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Mieter Ansprüche wegen der rechtskräftig festgestellten Verletzung von Schutzrechten durch die von eSourceONE dem Mieter überlassenen Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet eSourceONE wie folgt:
- eSourceONE wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Mieter zumutbarer Weise entsprechen oder den Mieter von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.
- Gelingt dies eSourceONE zu angemessenen Bedingungen nicht wird sie dies dem Mieter mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Mieter ist nach Wahl von eSourceONE verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an eSourceONE zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entrichtung des Mietzinses besteht nur für den Zeitraum, in dem Standardsoftware vom Mieter genutzt werden konnte.
- 10.2 Voraussetzungen für die Haftung von eSourceONE nach Ziffer 10.1 sind, dass der Mieter eSourceONE von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder eSourceONE überlässt oder nur im Einvernehmen mit eSourceONE führt. Dem Mieter durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von eSourceONE.

- 10.3 Stellt der Mieter die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 10.4 Soweit der Mieter die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen eSourceONE ausgeschlossen.
- 10.5 Weitergehende Ansprüche des Mieters wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind vorbehaltlich Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 ausgeschlossen.

11. Vertraulichkeit, Referenznennung

- 11.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Informationen und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 11.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind
- alle verkörperten Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Auftraggebern, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten.
 - Auch mündliche Informationen gelten als vertraulich, sofern sie bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem anderen Vertragspartner zugeht.
- 11.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
- der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei unter diesem Rahmenvertrag erhalten hat oder
 - die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat oder
 - die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist oder
 - ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder
 - die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch eine Erklärung in Textform von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.
- 11.4 Der Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben und sie vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch schützen.

- 11.5 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.
- 11.6 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 11.7 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig. Ungeachtet dessen, darf eSourceONE den Mieter auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen, es sei denn, der Mieter kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 11.8 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. eSourceONE übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Mieters kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

12. Datenschutz

- 12.1 eSourceONE wird Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- 12.2 eSourceONE verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Leistungserbringung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird eSourceONE auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen. eSourceONE unterwirft sich insoweit den Bestimmungen der entsprechenden Datenschutzgesetze.
- 12.3 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf entsprechende Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern.
- 12.4 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Anforderungen des technisch-organisatorischen Datenschutzes gemäß § 9 BDSG mit Anlage einzuhalten.
- 12.5 Falls eSourceONE zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten des Mieters im Rahmen eines vom Mieter erteilten Auftrags erhebt, verarbeitet oder nutzt, Hardware des Mieters wartet oder Software des Mieters pflegt (Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG), müssen die Vertragsparteien die in § 11 BDSG festgelegten Pflichten erfüllen.

13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 13.1 Gegen Ansprüche von eSourceONE kann der Mieter nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

14. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Ziffern 6, 8, 9 und 10 beträgt ein (1) Jahr ab Kenntnis. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper und Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

15. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung (Ziffer 14) für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung (Ziffer 14).

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bamberg. eSourceONE ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.